

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2025

8. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen		Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungs- anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)	A 263
Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz- Zwickau vom 15. April 2025	A 258	3	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. April 2025	A 262	Stellenausschreibungen	A279

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

Vom 15. April 2025

Gemäß § 119 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Präambel

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erbringt für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 118 Abs. 4, 5 und 7 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgaben als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung. Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau fördert studentische Eigeninitiative und arbeitet eng mit den Studierenden und ihren gewählten Vertretungen zusammen.

§ 1 Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Studentenwerk), sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die Hochschulen gemäß Rechtsverordnung des Staatsministeriums zugeordnet. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung sind dies:
- die Technische Universität Chemnitz,
- die Westsächsische Hochschule Zwickau Hochschule für angewandte Wissenschaften sowie
- die Duale Hochschule Sachsen mit den Standorten:
 - Staatliche Studienakademie Breitenbrunn,
 - Staatliche Studienakademie Glauchau und
 - Staatliche Studienakademie Plauen.
- (2) Das Studentenwerk erbringt im Rahmen des § 118 SächsHSG in enger Abstimmung mit den Hochschulen, insbesondere für Studierende und andere in der Aus- und Fortbildung befindliche Gruppen sowie Kinder, Dienstleistungen auf sozialem, gesundheitlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Dienstleistungen:
- Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen,
- Preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen,
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen und Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten, beispielsweise psychologische Beratung, Sozialberatung, Rechtsberatung,
- Gewährung von zinslosen Beihilfen und Darlehen sowie Zuschüssen für Studierende,

- Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Studierenden mit Kind sowie von ausländischen Studierenden,
- Schaffung und Betrieb von Einrichtungen und Angeboten zur Kinderbetreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie.
- (3) Seine Aufgabe gemäß § 118 Abs. 4 SächsHSG kann das Studentenwerk darüber hinaus durch die Verfügbarmachung eines preisgünstigen Semestertickets für Studierende wahrnehmen. Hierzu ist mit der Vertretung der Studierendenschaft vor Ort eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten in dieser Frage im Detail regelt.
- (4) Gemäß § 118 Abs. 7 SächsHSG kann das Studentenwerk mit Genehmigung des Staatsministeriums weitere Aufgaben, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist. In diesem Sinne betreibt das Studentenwerk Angebote zur Kinderbetreuung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die zugeordneten Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung für Landesbedienstete mit Cateringservice insbesondere für Hochschulveranstaltungen.
- (5) Das Studentenwerk kann gemäß § 118 Abs. 3 Sätze 2–3 SächsHSG durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Einrichtungen, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen wahrnehmen, mit Genehmigung des Staatsministeriums Aufgaben übernehmen.
- (6) Aufgaben nach § 118 Abs. 3, 4 und 7 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr.
- (7) Nach § 118 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium kann dem Studentenwerk den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere in folgender Weise:
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Errichtung und den Betrieb von hochschulgastronomischen Einrichtungen (Mensen und Cafeterien) verfolgt.
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum verfolgt.

- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch die Organisation bzw. Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte (kulturelle Gruppen, Tutorien und Ähnliches) sowie durch die Einrichtung und preiswerte Bereitstellung von geeigneten Räumen (Studentenhäuser und Studentenclubs) verfolgt.
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch die Errichtung und den Betrieb entsprechender Beratungseinrichtungen und das Angebot sowie die Unterstützung entsprechender Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird durch die Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studierende verfolgt.
- 6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 wird durch entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote verfolgt. Hierzu gehören für Studierende mit Kind insbesondere Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten öffentlicher, privater oder freier Einrichtungen, Ermöglichung der Kurzzeitbetreuung, Vermietung geeigneten Wohnraums und Teilnahme an der Essensversorgung, für ausländische Studierende insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration.
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 besteht in der besonderen Hilfe und Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 3 wird durch preiswerte und umweltfreundliche Mobilitätsangebote für Studierende zur Förderung der studentischen Mobilität erbracht.
- Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz wird im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Angebote und Dienstleistungen verfolgt.
- (2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Studentische Gäste, die in anderen Studentenwerken Sozialbeiträge entrichtet haben, sind bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Schülerinnen und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 5 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Näheres hierzu kann durch besondere Ordnung bestimmt werden.

§ 3 Organisation des Studentenwerkes

(1) Das Organisationsrecht liegt bei der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studentenwerkes. Die Neuschaffung und der Wegfall von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes wird in einem Organigramm dargestellt, welches dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt wird.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind: der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern:
- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Hochschulpersonals gemäß § 58 SächsHSG der drei zugeordneten Hochschulen,
- je zwei Studierenden der Technischen Universität Chemnitz und der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie einer/m Studierenden der Dualen Hochschule Sachsen,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Kommunalverwaltung der Stadt Chemnitz sowie
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Kommunalverwaltung einer weiteren Stadt, in der eine der zugeordneten Hochschulen ihren Sitz hat.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Hochschulpersonals werden nach Einholung einer Stellungnahme der Studentenräte durch die Rektorate benannt.
- (3) Die Studierenden der Technischen Universität Chemnitz und der Westsächsischen Hochschule Zwickau werden vom Studentenrat der jeweiligen Hochschule gewählt. Die bzw. der Studierende der Dualen Hochschule Sachsen wird von den örtlichen Studierendenvertretungen der Standorte Breitenbrunn, Glauchau und Plauen gemeinsam benannt.
- (4) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stadt Chemnitz wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannt.
- (5) Vertreterinnen bzw. Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Kommunalverwaltung einer weiteren Stadt, in der eine der zugeordneten Hochschulen ihren Sitz hat, werden von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Bis zu dieser Wahl besteht der Verwaltungsrat nur aus den übrigen Mitgliedern.
- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter gewählt beziehungsweise benannt.
- (7) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen persönliche Vertreterin bzw. persönlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Wahl bzw. Benennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder sind auch persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter neu zu wählen bzw. zu benennen.
- (8) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt zwei Kalenderjahre. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl bzw. Benennung keine volle

Amtszeit, auch ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Legislaturperiode.

- (9) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zur Vertretung der oder des Vorsitzenden bei Verhinderung. Die weitere Vertretung kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss geregelt werden.
- (10) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Kanzlerinnen bzw. Kanzler der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Staatsministeriums, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie die bzw. der Vorsitzende des Personalrates des Studentenwerkes mit beratender Stimme teil.
- (11) Der Verwaltungsrat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten oder beratenden Verwaltungsratsmitgliedern oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (12) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern im SächsHSG oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist. Ist die einfache Mehrheit entscheidend, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren im Verwaltungsrat nach einer Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gibt. Die Geschäftsordnung kann abweichende Festlegungen zur Beschlussfähigkeit für den Fall vorsehen, dass wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite oder weitere Sitzung stattfinden muss.
- (13) Die Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren durch Rundbrief vorsehen. In einem solchen Verfahren sowie bei aus dringlichen Gründen unter Verkürzung einer in der Geschäftsordnung vorzusehenden regulären Einladungsfrist einberufenen Sitzungen können Beschlüsse nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, soweit keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
 - (14) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich.
- (15) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer lädt zur ersten Sitzung einer Amtszeit ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im § 120 Abs. 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:
- a) Bestellung der Wirtschaftsprüfgesellschaft,
- Stellungnahme zur Einstellung von Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern,
- c) Zustimmung zu den Rahmenregelungen für die Vergabe von Sozialdarlehen entsprechend § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 SächsHSG.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sich durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden bzw. durch Beschluss oder im Sitzungsprotokoll festzuhaltendes Einvernehmen jeder-

zeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers anfordern. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit Anfragen an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer richten, die in angemessener Zeit zu beantworten sind.

(3) Verhandlungen über den Dienstvertrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers nach § 120 Abs. 5 SächsHSG führt eine Kanzlerin bzw. ein Kanzler einer dem Studentenwerk zugeordneten Hochschule im Auftrag des Verwaltungsrates. Der Beschluss über die Beauftragung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er kann andere Beschäftigte des Studentenwerkes sowie geeignete außenstehende Personen mit der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Vertretung des Studentenwerkes betrauen.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr vor. Sie bzw. er legt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss vor.
- (4) Gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Dies gilt über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates, die nach dem Beginn der Amtszeit alsbald stattfinden soll.
- (5) Bei Abwesenheit und Verhinderung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird diese bzw. dieser von einer oder einem ihr bzw. ihm direkt unterstellten Beschäftigten des Studentenwerkes vertreten, der als solcher vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bestimmt wird.
- (6) Auskünfte nach § 7 SächsHSG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem Staatsministerium erteilt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Über Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 bis 4 SächsHSG unterrichtet sie bzw. er den Verwaltungsrat unverzüglich. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 85 Abs. 1 Nr. 22 SächsHSG wahr.

§ 8 Bekanntmachungen

Diese Grundordnung und die Beitragsordnung des Studentenwerkes sind im Sächsischen Amtsblatt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschulen, die weiteren Ordnungen gemäß § 119 Abs. 3 SächsHSG in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen zu veröffentlichen.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 118 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die nach der bisherigen Satzung gewählten bzw. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen diese Aufgabe bis zum Ende der aktuellen Amtszeit am 31. Dezember 2025 wahr. Ab dem 1. April 2025 wird der Verwaltungsrat erweitert um die Vertreterin bzw. den Vertreter des Hochschulpersonals der Dualen Hochschule Sachsen sowie die bzw. den Studierenden der Dualen Hochschule Sachsen auf

§ 10

dann 10 stimmberechtigte Mitglieder. § 5 Abs. 10 gilt für die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Dualen Hochschule Sachsen ab dem 1. April 2025.

Am 01. Januar 2026 beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden bzw. benennenden Verwaltungsrates.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger S. A 288), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 10. Januar 2018 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger S. A 87) außer Kraft.

Chemnitz, den 15. April 2025

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Schönherr Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 23. April 2025

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird bekannt gegeben:

Am Montag, den 19. Mai 2025 findet um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stollberg, Haus 3 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung:

. Öffentlicher Teil

- I.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
- I.2 Beschluss zu den Eckpunkten eines Vergabeverfahrens zur Restabfallbehandlung ab 2030
- 1.3 Beschluss zum Neubau Verwaltungsgebäude
- I.4 Beschluss zum Beitritt des ZAS zum Verband kommunaler Unternehmen (VKU)
- I.5 Allgemeines und weitere Informationen.

Stollberg, den 23. April 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) Michaelis Verbandsvorsitzender

Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)

- Auf der Grundlage
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- von § 3 des Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBI. S. 187),
- der §§ 6 Abs. 1 sowie 47 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist,
- des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist und
- des § 3 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 1. Juni 2017 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. Juni 2024

erlässt der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz, nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Bescheid vom 11. Januar 2019 (Az.: C43-8630/17/3), die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.04.2025 beschlossene Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz.

§ 1 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz die Aufgabe, die in § 4 dieser Verbandssatzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet, einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu planen, zu errichten und zu betreiben

Die Übertragung von Aufgaben auf die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Abs. 3 SächsKrWBodSchG bleibt unberührt.

(2) Der AWVC ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er betreibt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen, die die Entsorgungsleistungen des AWVC mit seinen Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 in Anspruch nehmen.

- Darunter fallen unter anderem:
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Dritte
- Abfallbeförderer

§ 3 Abfallannahme Überlassungspflichten und -rechte

- (1) Der AWVC nimmt die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle an. In der Anlage 2 aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen. Sie dürfen nicht mit Abfällen der Anlage 1 vermischt werden.
- (2) Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage 1 der Benutzungssatzung durch den AWVC fortgeschrieben werden.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet, dem AWVC Abfälle gemäß Anlage 1 zu überlassen, soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder gemäß deren Satzungen ausgeschlossen, aber nicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen und die Erzeuger und Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, dem AWVC die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlichrechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Restabfälle und sperrigen Abfälle zu überlassen.
- (5) Die Überlassung der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 hat an den für ihre Entsorgung vorgesehenen Anlagen des AWVC zu erfolgen.
- (6) Abfälle aus dem gewerblichen Bereich, die über eine Kleinanliefermenge hinausgehen (PKW, Kleintransporter, PKW-Anhänger) sind grundsätzlich beim AWVC zur Entsorgung, unter Angabe der Abfallart und Menge, zu beantragen. Der AWVC prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen die Annahmemöglichkeit in seinen Anlagen. Die Anlieferung kann erst nach erfolgter Freigabe durch den AWVC erfolgen und kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten beinhalten.
- (7) Im Einzelfall können Annahmebedingungen (z.B. Verpackung, Anlieferzeiten und Anliefermengen) gesondert geregelt werden.

§ 4 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Abfälle sind dem AWVC während der Öffnungszeiten der Anlagen zu überlassen. Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen hängen im Eingangsbereich der Waagen des AWVC aus und werden auf der Homepage des AWVC öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Für die Anlieferung und Überlassung haben die Anlieferer die Anweisungen und Hin-weise des AWVC und der beauftragten Anlagenbetreiber zu beachten.
- (3) Die Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist und der Betriebsablauf nicht gestört ist bzw. das Betriebspersonal und andere Anlieferer nicht gefährdet oder geschädigt werden.

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Anlagen des AWVC sind videoüberwacht.

- (4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des AWVC finden die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Anwendung. Im Einzelnen werden den Anlieferern spezielle Betriebsanweisungen bzw. Merkblätter übergeben.
- (5) Alle Anlieferer gemäß § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Einfahrt zum Eingangsbereich des AWVC (Waage) einzeln und mit Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waagen zu fahren und dem Waagepersonal die verlangten Kenndaten zu übergeben.

Anzugebende Kenndaten sind:

- Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges;
- Art des Abfalls;
- bei Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen (gewerblicher Bereich) Name und Anschrift des Abfallerzeugers und/oder des Beförderers.
- (6) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt die Datenschutzerklärung des AWVC.
- (7) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf den Abfallbehandlungsanlagen und Verkehrsflächen ausgeschlossen sind.
- (8) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem AWVC.
- (9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Anliefer-/Entsorgungsvorgang beschränkt.
- (10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
- (11) Wird der Betrieb der Anlagen des AWVC infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vor- übergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht für die Anlieferer kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5 Verkehrsflächen

(1) Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Anlieferer haben ihre Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen, unabhängig davon sind die Höchstgeschwindigkeiten 20 km/h auf der Zufahrt zur RABA und 30 km/h im Betriebsgelände des AWVC einzuhalten.

- (2) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern/Containern sind nur auf den ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal erlaubt.
- (3) Bei einem Fahrzeugdefekt eines Anlieferers kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung des Betriebsablaufes vornehmen, für dabei ggfs. entstehende Schäden haftet der AWVC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anlieferers.

§ 6 Anfallen der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten beim AWVC als angefallen, sobald sie an den Anlagen des AWVC übergeben wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der AWVC oder der von ihm beauftragte Betreiber der jeweiligen Anlage über den Anfall des Abfalls.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des AWVC über, sobald der AWVC oder der von ihm beauftragte Betreiber der Anlage sie an dieser übernommen hat.
- (3) Der AWVC ist nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Das Auslesen/Aussortieren und die Mitnahme von Gegenständen (z. B. Abfälle, Reifen, Elektronikteile, Schrott) ist verboten.

§ 7 Rückweisung von Abfallanlieferungen

- (1) Werden unzulässig vermischte Abfälle oder Abfälle mit Beimischungen gemäß § 3 Abs. 1 angeliefert, kann der AWVC die Abfallanlieferung zurückweisen.
- (2) Nach Möglichkeit wird der AWVC dem Anlieferer eine externe Entsorgungsmöglich-keit anbieten. Mehrkosten für zusätzliches Handling und gegebenenfalls höhere externe Entsorgungskosten werden an den Anlieferer gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung bzw. Kostensatzung weiterberechnet.

§ 8 Gebühren

Der AWVC erhebt für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Anlieferer, Erzeuger und Besitzer sowie die Verbandsmitglieder und deren Beauftragte sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen sowie deren Anfallort gemäß § 4 Abs. 5 verpflichtet. Die Regelungen der Nachweisverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfall gemäß § 3 Abs. 1 handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 10 Haftung des Verbandes

(1) Die Benutzer der vom AWVC betriebenen Anlagen haben für Schäden, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Schadenersatz zu leisten.

In solchen Fällen haben die Benutzer den AWVC auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Der AWVC haftet gegenüber den Benutzern der von ihm betriebenen Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.
- (3) Der AWVC haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 46 SächsKomZG in Verbindung mit § 14 SächsGemO und § 17 SächsKrWBodSchG kann der AWVC Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.

Chemnitz, 16. April 2025

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle dem AWVC überlässt oder entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle mit Abfällen vermischt, die nicht von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen sind;
- entgegen § 3 Abs. 3 und 4 Abfälle, die dem Verband zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt;
- entgegen § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 10 die Anordnungen des AWVC nicht befolgt;
- entgegen § 4 Abs. 4 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet;
- entgegen § 6 Abs. 4 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt;
- entgegen § 9 keine, unzureichende oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz ausgefertigt am 14. Mai 2020 außer Kraft.

Knut Kunze Verbandsvorsitzender

Anlage 1:

Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

hier: Umschlagstation im RABA-Bunker einschließlich Umschlagstation für Sperrmüll sowie Umschlagstation einschließlich Kleinanliefererplatz

Umschlagstation im RABA-Bunker einschließlich Umschlagstation für Sperrmüll

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeinete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span- platten und Furniere mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugs- schlämme
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
10 11 03	Glasfaserabfall
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 15 02 02 fallen

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
16 01 19	Kunststoffe
16 01 22	Bauteile a. n. g.
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (ohne minerali- sche Abfälle)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – ausgeschlossen sind Abfälle, die unter den AVV-Schlüssel 18 01 01 fallen (spitze oder scharfe Gegenstände)
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechneter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (ohne biolo- gisch abbaubare Abfälle und ohne Abfälle, die unter die Altholz-VO fallen)
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrricht
20 03 07	Sperrmüll

2. Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz hier: Umschlagstation einschließlich Kleinanliefererplatz

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
02 01 99	Abfälle a. n. g. (hier: Zoomist –Handling)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
16 01 03	Altreifen
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derje- nigen, die unter 16 03 03 fallen (Rückwei- sungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionsprä- ventiver Sicht keine besonderen Anforderun- gen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsver- bände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Abfall	Т
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen,
	die unter 16 03 05 fallen (Rückweisungen/
	Fehlchargen aus Abfällen, an deren Samm- lung und Entsorgung aus infektionspräventi-
	ver Sicht keine besonderen Anforderungen
	gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsver-
	bände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 08 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoff enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (ein- schließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
	mit Ausnahme derjenigen, die unter
	17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine beson- deren Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einweg-
	kleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Aus- nahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 12 05	Glas
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2:

Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

hier: zu § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossene Abfälle

-		
Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährli- che Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Ver- arbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstel- lung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 10 *	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstel- lung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Aus- nahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverar- beitung von nichtmetallhaltigen Bodenschät- zen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Boden- schätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserboh- rungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirt- schaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvor- gängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbo- natschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und me-
	chanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span- platten und Furniere mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
03 03 99	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-	_
schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte
	Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme
04 02 19*	derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19"	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasserauf- bereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
	,,

Abfall-	
schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjeni-
	gen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Aus-
00.00	nahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99 06 10 02*	Abfälle a. n. g.
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g. Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holz- schutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 02	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen

Abfall	
Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau-
07 04 03*	gen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig-
07 04 04*	keiten und Mutterlaugen
	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
07 04 12	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe
07 05 12	enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall-	Abfallbezeichnung nach
schlüssel nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillations- rückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrück- stände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 ß1 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten

8. Mai 2025

Abfall-	
schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die or- ganische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derje-
08 04 15*	nigen, die unter 08 04 13 fallen wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln
08 04 16	oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebsei- genen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit
	Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwar- zen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschla- cken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit- schmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken

Abfall-	
schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind
	oder in Kontakt mit Wasser entzündliche
10 08 11	Gase in gefährlicher Menge abgeben Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derje-
10 00 11	nigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenher-
	stellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

Abfall-	Abfallharaiahnung nach
schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elekt- ronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwas- serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgas- behandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestze- ment mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte lonenaustau- scherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrome- tallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02 12 01 03	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 04	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineral-
12 01 00	ölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralöl- basis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Aus- nahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09* 13 01 10*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölba-
13 01 11*	sis synthetische Hydrauliköle
13 01 11*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 12	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und
	Schmieröle auf Mineralölbasis

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmier- öle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertra- gungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertra- gungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemit- telgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die haloge- nierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-	
schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derje- nigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhaloge- nierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteileenthaltende ge- brauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 92 09 und 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährli- che Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestand- teile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enzhalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozes- sen (außer 16 08 07)

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysato- ren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Mate- rialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Aus- nahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

Abfall-	
schlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
nach AVV	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere
	Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen
	bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgas- behandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehand- lung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

8. Mai 2025

Abfall-	Abfallbezeichnung nach
schlüssel nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04 01 19 04 02*	verglaste Abfälle Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgas-
	behandlung
19 04 03* 19 04 04	nicht verglaste Festphase wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 04 04	nicht kompostierfähige Fraktion v. tierischen
	und pflanzlichen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommu- nalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte lonenaustau- scherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

Abfall-	_
schlüssel	Abfallbezeichnung nach
nach AVV	Abfallverzeichnisverordnung
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Sieb-
	rückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte lonenaustau- scherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regenera-
10.00.00	tion von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Aus-
	nahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 02	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwas-
	serbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 08	Textilien
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmi-
	schungen) aus der mechanischen Behand-
	lung von Abfällen, die gefährliche Stoffe
	enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die
	gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grund-
10 10 00	wasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Kon-
	zentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Kon- zentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen.

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stellenausschreibungen

In der **Gemeindeverwaltung Gersdorf** ist ab 1. August 2025 als Elternzeitvertretung die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in Hauptamt

befristet für zwei Jahre mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 30 Stunden zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des TVÖD, Entgeltgruppe 6.

Aufgaben:

- Volksfeste und Veranstaltungen: Kulturelle Ausgestaltung, Marktfestsetzungen et cetera
- Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und Marktwesen
- Betreuung von Vereinen und Organisationen
- Versicherungen umfassend
- Kriegsgräberangelegenheiten und Sammlungen
- Unterstützungsarbeiten der Fachämter Hauptamt, Bauamt, Kämmerei
- Personalverwaltung und alle Angelegenheiten des Bundesfreiwilligendienstes
- Vertretung Einwohnermelde-, Gewerbeamt

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Qualifikation
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Bürgerorientiertes und sicheres Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zu Wochenend- und Abenddiensten
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Die Ausschreibung richtet sich gleichzeitig an Bewerber aller Geschlechter (m/w/d).

Bewerbungen schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ausdrücklich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 10. Juni 2025 an folgende Adresse:

Gemeindeverwaltung Gersdorf Personalamt Hauptstraße 192 09355 Gersdorf